

**Gebührensatzung
der Gemeinde Kastorf zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasser-
und Bodenverband (Gewässerunterhaltungsverband) Göldenitz-Pirschbach sowie
zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von fließenden Gewässern II. Ordnung
durch die Gemeinde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 in Verbindung mit den §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.08.1996 für die Gemeinde Kastorf folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) a) Die Gemeinde Kastorf gehört dem Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Göldenitz-Pirschbach an. Er erfüllt die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) für Schleswig-Holstein vom 07.02.1992
 - b) Der GUV unterhält die Gewässer II. Ordnung, die im Gewässerverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind (§ 42 Abs. 1 LWG).
 - c) Die übrigen Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 40 Abs. 1 LWG werden von der Gemeinde unterhalten (§ 42 Abs. 2 Ziff. 1 LWG).
- (2) Der GUV ist nach seiner Satzung vom 1.07.1995 (§ 1 Abs. 3) Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband (GLV) Herzogtum Lauenburg .

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Gegenstand der Gebühr ist die Mitgliedschaft und die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 b) und c) dieser Satzung genannten Gewässer. Zur Deckung der Kosten werden von der Gemeinde Gebühren erhoben.
- (2) Beiträge nach der GLV nach § 1 Abs. 2 werden nicht umgelegt.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 b) und c) dieser Satzung genannten Gewässer obliegt.
- (2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebühr.

**§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 4,25 EUR erhoben.

- (2) Die Gebühreneinheiten im Einzugsgebiet werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-----------------------|
| a) für alle Grundflächen (außer b bis d) | |
| je angefangenen ha | 1,0 Gebühreneinheiten |
| b) für Waldflächen über 5 ha Gesamtgröße | |
| je angefangenen ha | 0,5 Gebühreneinheiten |
| c) für Seen und Teichflächen über 5 ha | |
| je angefangenen ha | 0,1 Gebühreneinheiten |
| d) für Gebiete im Sinne von § 11 Abs. 1 LPifegG | |
| je angefangenen ha | 0,6 Gebühreneinheiten |
| e) für bebaute Grundstücke als Zuschlag | |
| je Wohngebäude | 2,0 Gebühreneinheiten |
- (3) Für die Benutzung von Anlagen des GUV oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen des GUV stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Gemeinden insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Amtskasse des Amtes Berkenhain zu zahlen, soweit im Gebührenbescheid nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

GEMEINDE KASTORF
Der Bürgermeister
D.S.

Lesefassung der Gebührensatzung der Gemeinde Kastorf zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband (Gewässerunterhaltungsverband) Göl-denitz-Pirschbach und Nusse-Steinau sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von fließenden Gewässern II. Ordnung durch die Gemeinde einschl. der Nachtragsatzungen bis 01.01.2005